

**Satzung**  
**des Bergmannsvereins**

**”General Blumenthal e. V.”**

**§ 1**

**Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Bergmannsverein führt den Namen:  
**”General Blumenthal e.V.”**
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Recklinghausen.
4. Der Verein umfasst räumlich die Stadt Recklinghausen sowie den umliegenden Einzugsbereich des Bergwerks Blumenthal/Haard.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Vereinszweck**

1. Der Bergmannsverein „General Blumenthal e.V.” ist eine rein kameradschaftliche Vereinigung von Bergleuten des Bergwerks Blumenthal/Haard in Recklinghausen und dem umliegenden Einzugsbereich.
2. Der Bergmannsverein „General Blumenthal e.V.” verfolgt den Zweck die bergmännische Tradition in Recklinghausen aufrechtzuerhalten.
3. Der Verein hat lediglich gemeinnützige Aufgaben und ist nicht auf die Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen ausgerichtet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind  
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Bergmannsvereins „General Blumenthal e.V.“ können alle im Bergbau beschäftigten Personen, deren Familienangehörige und die an der Aufrechterhaltung von bergmännischen Traditionen interessierten Personen werden.

Nicht volljährige Personen können nur mit schriftlicher Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

Alle Personen, die eine Mitgliedschaft im Bergmannsverein „General Blumenthal e.V.“ begehren, müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft im Bergmannsverein „General Blumenthal e.V.“ durch den Vorstand kann binnen einer Frist von einem Monat Einspruch eingelegt werden.

Über diesen Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Mit der Beitrittserklärung erkennt jedes Mitglied die Satzung des Bergmannsvereins „General Blumenthal e.V.“ an.

4. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

5. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu Händen des Vorstandes und der Einhaltung einer ¼-jährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.

6. Ein Mitglied kann durch einen einstimmig im Vorstand gefassten Beschluss oder durch einen mit einer einfachen Mehrheit in der Mitgliederversammlung gefassten Beschluss ausgeschlossen werden:
- a) wenn eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr vorliegt oder,
  - b) wenn ein Mitglied mit der Entrichtung von mindestens 3 Monatsbeiträgen in Verzug gekommen ist und bereits vom Kassierer zur Zahlung aufgefordert worden ist oder,
  - c) wenn das Mitglied dem Vereinszweck (§ 2) durch Wort und/oder Tat zuwider gehandelt hat oder,
  - d) wenn das Mitglied in sonstiger Weise den Bergmannsverein „General Blumenthal e.V.“ und dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden in der Gemeinschaft stiftet.

#### **§ 4**

##### **Beiträge**

1. Jedes Mitglied des Bergmannsvereins „General Blumenthal e.V.“ hat einen monatlichen Beitrag von 1,00 Euro zu entrichten.  
Über Beitragserhöhungen entscheidet die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird über ein Lastschriftverfahren bargeldlos im 1. Quartal eines Jahres entrichtet.
3. In besonderen Notfällen kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag durch einen Vorstandsbeschluss erlassen werden.

#### **§ 5**

##### **Organe**

Organe des Bergmannsvereins „General Blumenthal e.V.“ sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 6

### Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind
  - a) 1. Vorsitzende (Vereinsführer)
  - b) 2. Vorsitzende (Vertreter des Vereinsführers)
  - c) Geschäftsführer
  - d) Schriftführer
  - e) Kassierer
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Bergmannsvereins „General Blumenthal e.V.“ werden.
3. Der Bergmannsverein „General Blumenthal e.V.“ kann nur durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten werden.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung in allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl.

Wenn ein Teilnehmer der Mitgliederversammlung es verlangt, erfolgt die Wahl geheim, sonst durch Zuruf. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Der Vorstand wird für zwei Geschäftsjahre gewählt.
6. Die Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Vorstandsmitglieder haben ihre Geschäfte bis zur erfolgten Neuwahl eines Nachfolgers weiterzuführen.

## § 7

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Alle Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben unentgeltlich; geldliche Auslagen werden ihnen aus der Kasse des Bergmannsvereins „General Blumenthal e.V.“ erstattet.
2. Der geschäftsführende Vorstand (i. S. des BGB) ist im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung gebunden.

3. Die Vorstandsmitglieder haben die ihnen übertragenen Aufgaben im besten Interesse der Vereinsmitglieder und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und hierüber Rechenschaft abzulegen.
4. Der Kassierer hat zu jeder ordentlich eingeladenen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Die Jahresbilanz muss mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand vorgelegt und der Jahreshauptversammlung unterbreitet werden.

## **§ 8**

### **Kassenprüfer**

Zu Beginn eines Geschäftsjahres sind durch die Jahreshauptversammlung drei Kassenprüfer (Revisoren) zu bestellen.

Diese dürfen nicht dem Vorstand des Bergmannsvereins „General Blumenthal e.V.“ angehören. Ihre Aufgabe ist es, die finanzielle Vereinsführung zu überprüfen.

Ihnen ist jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Kassenführung zu gewähren. Dabei sind alle Kassenbelege vorzulegen.

Ihnen ist durch den Kassierer innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Geschäftsjahres unaufgefordert der Jahreskassenbericht mit sämtlichen Belegen schriftlich vorzulegen.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Mindestens halbjährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. Die erste Mitgliederversammlung eines Kalenderjahres ist als ordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand an alle Vereinsmitglieder, und zwar mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Diese muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
- c) Kassenbericht

- d) Bericht der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Entlastung des Kassierers
  - g) ggf. Neuwahl des Vorstandes bzw. Nachwahl von Vorstandsmitgliedern
  - h) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen für das kommende Geschäftsjahr
  - i) Verschiedenes
3. Der Zeitpunkt für weitere ordentliche Mitgliederversammlungen im kommenden Geschäftsjahr wird auf der jeweils vorhergehenden Mitgliederversammlung festgelegt. Einer gesonderten schriftlichen Einladung an alle Vereinsmitglieder bedarf es nicht. Wenn möglich erfolgt eine zusätzliche Bekanntgabe über die örtliche Presse.
  4. Bei der normalen Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung durch den Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Sie wurde vorher vom Vorstand beschlossen.
  5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der Mitglieder des Bergmannsvereins „General Blumenthal e.V.“ erschienen sind.
  6. Alle Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit ist der zur Entscheidung anstehende Antrag abgelehnt.
  7. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung und aller Mitgliederversammlungen ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, in dem alle gefassten Versammlungsbeschlüsse nachzuvollziehen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben und zu den Vereinsakten zu nehmen.
  8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 5% der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlichen mit Gründen versehenen Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, verlangen.

## § 10

### Auflösung

1. Der Bergmannsverein "General Blumenthal e.V." wird aufgelöst:
  - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der teilnehmenden Mitgliederoder
  - b) wenn ein gesetzlicher Aufhebungs- bzw. Auflösungsgrund vorliegt.
2. Im Falle der Auflösung werden durch die Mitgliederversammlung drei Auflöser bestimmt. Diese müssen nicht Mitglieder im Bergmannsverein „General Blumenthal e.V.“ sein.
3. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen
  - a) an die August-Schmidt-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich zur Aus- und Fortbildung der Waisen tödlich verunglückter Bergleute zu verwenden hatoder
  - b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, die im Zusammenhang mit der Rohstoffgewinnung stehen.

Diese Satzung ist am 12. Juli 2016 durch eine beschlussfähige Mitgliederversammlung in Recklinghausen geändert worden, sie ist in Kraft getreten am 12. Juli 2016.

Der Vorstand